



Freie Universität Bozen  
Libera Università di Bolzano  
Università Lìedia de Bulsan

## **FREIE UNIVERSITÄT BOZEN**

### **VERGLEICHENDES BEWERTUNGSVERFAHREN**

**für die Besetzung von  
vier Juniorprofessuren**

Dekret des Rektors  
Nr. 102/2018  
vom 12.02.2018

**FREIE UNIVERSITÄT BOZEN**  
**DEKRET DES REKTORS**  
**Nr. 102/2018**

---

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von vier Juniorprofessuren

**DER REKTOR**

Nach Einsichtnahme:

- in das Statut der Freien Universität Bozen
- in den Art. 24 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010
- in die geltende Regelung über die Aufnahme von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag
- in die geltende Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Professoren auf Planstelle und Forscher
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 146/2016 vom 16.12.2016, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Bildungswissenschaften im Wettbewerbsbereich 05/A1 (Botanik) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich BIO/01 (Allgemeine Botanik) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 181/2017 vom 15.12.2017, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Bildungswissenschaften im Wettbewerbsbereich 02/D1 (Angewandte Physik, Didaktik und Geschichte der Physik) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich FIS/08 (Didaktik der Physik) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 180/2017 vom 15.12.2017, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Bildungswissenschaften im Wettbewerbsbereich 11/D2 (Didaktik, spezielle Pädagogik und Bildungsforschung) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-EDF/01 (Methoden und Didaktik der motorischen Aktivitäten) vorgeschlagen wurde;
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 02/2018 vom 19.01.2018, mit dem die Besetzung von einer Juniorprofessur an der Fakultät für Bildungswissenschaften im Wettbewerbsbereich 11/E2 (Entwicklungs- und Erziehungs-psychologie) und im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie);
- in die finanzielle Deckung der beantragten Juniorprofessur

**VERFÜGT**

**Art. 1**

*Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren*

- 1) Die Freie Universität Bozen, nachfolgend 'Universität' genannt, schreibt vier vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von vier Juniorprofessuren an der Fakultät für Bildungswissenschaften wie folgt aus.

**1. Fakultät für Bildungswissenschaften**

**PIS:** 117850

**CUP:** /

**Wettbewerbsbereich:** 05/A1 (Botanik)

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** BIO/01 (Allgemeine Botanik)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Forschung zur Vermittlung der Naturwissenschaften mit Schwerpunkt Biologie im Kindergarten und/oder Grundschule

**Tätigkeitsbeschreibung:** Im Fokus dieser Forschungsarbeit steht die frühe Heranführung von Kindern an Phänomene der belebten Natur (speziell: Biologie).

Unter Berücksichtigung der heterogenen Lernvoraussetzungen von Kindergarten- und/oder Grundschulkindern sollen differenzierte Experimentierangebote (mit unterschiedlichen kognitiven Anforderungsbereichen) entwickelt und evaluiert werden, mit Hilfe derer die Lernausgangslage und –fortschritte von Kindern unterschiedlicher Altersstufen und Leistungsfähigkeiten erfasst und gefördert werden können. Um Aufschluss über die Denkprozesse sowie über die situativen Verhaltensweisen der Kinder beim Durchführen naturwissenschaftlicher Experimente und deren Deutung zu erhalten, wird die Untersuchung mit Methoden der quantitativen und/oder der qualitativen Sozialforschung durchgeführt werden. Ziel ist die Evaluierung naturwissenschaftlicher Experimente als Diagnose- und Förderinstrument – v.a. in Gruppen oder Klassen mit heterogenen Lern- und unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen.

**Anzahl an Stellen:** 1

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Art des Arbeitsverhältnisses:** Vollzeit

**Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr:** Mindestens 60 Stunden und höchstens 120 Stunden im akademischen Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln und nach einer Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung.

**Sprachen bei der Diskussion der Titel:** Englisch, Deutsch, Italienisch

**Sprachen bei der mündlichen Prüfung:** Englisch, Deutsch, Italienisch

**Kriterien anhand welcher im Rahmen der Diskussion mit der Bewertungskommission den Titeln, Projekten, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation die Punkte zugeteilt werden:**

**Titel und akademischer Lehrplan:** bis zu einem Maximum von 57 Punkten

- a) Master oder Spezialisierung: bis zu maximal 2 Punkte;
- b) akademische Positionen in den vergangenen und aktuellen wissenschaftlichen Bereichen: maximal 8 Punkte
- c) die Durchführung von Lehrveranstaltungen auf universitärer Ebene in Italien oder im Ausland: bis zu einem Maximum von 10 Punkten;
- d) Durchführung von Forschungstätigkeit in öffentlichen und privaten italienischen und ausländischen Einrichtungen: bis zu einem Maximum von 8 Punkten;
- e) Teilnahme an Forschungsaktivitäten von Forschungsgruppen in Italien und im Ausland: bis zu einem Maximum von 3 Punkten;
- f) Teilnahme als Vortragender auf nationalen und internationalen Konferenzen: bis zu einem Maximum von 6 Punkten;
- g) Durchführung von Forschungsprojekten im wissenschaftlichen Gebiet der Ausschreibung, als Koordinator oder wissenschaftlichen Partner: max 12 Punkte
- h) Sofern die Forschungsprojekte laut Punkt g) einen didaktischen Schwerpunkt haben, zusätzlich: max 4 Punkte
- i) Aktivitäten in den Dienst einer Universität / Fakultät / Abteilung durchgeführt: max 4 Punkte

**Publikationen:**

Für Veröffentlichungen werden max. 36 Punkte laut unten angeführtem Schema vergeben.

- a) Originalität, Innovation und Bedeutung jeder wissenschaftlichen Publikation;
- b) Kongruenz jeder Veröffentlichung mit dem Disziplinar-wissenschaftlichen Bereich oder den interdisziplinären damit verbundenen Fragen,

c) die wissenschaftliche Relevanz des Erscheinungsmediums der Veröffentlichung und deren Verbreitung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft.

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Gemeinschaftliche Publikationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vom Kandidaten verfassten Teile klar hervorgehen. Sie werden auf jeden Fall berücksichtigt, sofern sie in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

**Kriterien anhand welcher im Rahmen der Diskussion mit der Bewertungskommission die Kenntnisse der Unterrichtssprache/n der eventuell vorgesehenen mündlichen Prüfung bewertet werden:**

- Grad des Verständnisses
- Kompetenz in der Fachsprache
- Flüssigkeit

Max. 7 Punkte, davon max. 3 für die englische Sprache, max. 2 für die italienische Sprache, max. 2 für die deutsche Sprache.

**Punkteanzahl für die Titel, Publikationen und die eventuell vorgesehene mündliche Prüfung:** 100 Punkte

**Mindestpunktezah für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission:** 50

**Mindestpunktezah für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung:** 4

**Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden:** 12

**Projektverantwortlicher:** Prof. Michael Gaidoschik

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** /

**Session:** I Session 2018

---

## 2. Fakultät für Bildungswissenschaften

**PIS:** 129447

**CUP:** /

**Wettbewerbsbereich:** 02/D1 (Angewandte Physik, Didaktik und Geschichte der Physik)

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** FIS/08 (Didaktik der Physik)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Forschung und Entwicklung im Bereich der frühen naturwissenschaftlichen Bildung im Kindergarten und in der Grundschule

**Tätigkeitsbeschreibung:** Im Fokus dieser Forschungsarbeit stehen Forschung und Entwicklung (fachdidaktische Entwicklungsforschung, educational design research) im Bereich der frühen naturwissenschaftlichen Bildung (Bereich Physik) in Kindergarten und Grundschule.

Unter Berücksichtigung der Grundbedingungen heterogener, inklusiver Lerngruppen sollen in Kooperation mit pädagogischen Fachkräften des Kindergartens und der Grundschule der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol substanzielle Lernumgebungen für die Realisierung früher Bildung im Bereich

der Physik entwickelt, erprobt, evaluiert und optimiert werden.

Auf theoretischer Ebene geht es um das Generieren, Ausdifferenzieren, Überprüfen (lokaler) Theorien zum frühen Lernen von Physik auf Basis solcherart sorgfältig entwickelter und orchestrierter Lernangebote.

**Anzahl an Stellen: 1**

**Vertragsdauer: 3 Jahre**

**Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit**

**Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr:** Mindestens 60 Stunden und höchstens 120 Stunden im akademischen Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln und nach einer Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung.

**Sprachen bei der Diskussion der Titel:** Deutsch

**Sprachen bei der mündlichen Prüfung:** Deutsch und Englisch

**Kriterien anhand welcher im Rahmen der Diskussion mit der Bewertungskommission den Titeln, Projekten, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation die Punkte zugeteilt werden:**

Berufliche Tätigkeit und akademische Titel: maximal 60 Punkte

Bewertbare Titel:

- a) Didaktische Erfahrung in der Lehre im Kindergarten oder der Grundschule: max. 10 Punkte.
- b) Didaktische Erfahrung in der Lehre in der Mittel- oder Oberschule bzw. Sekundarstufe: max. Punkte 5
- c) Sofern die unter b) fallende Erfahrung klar auch im Bereich der Physikdidaktik angesiedelt ist, zusätzlich max. 5 Punkte
- d) Durchführung von Lehrveranstaltungen auf universitärer oder Hochschulebene in Italien oder im Ausland max. 2 Punkte
- e) Sofern die unter d) fallende Tätigkeit klar auch im Bereich der Physikdidaktik angesiedelt ist, zusätzlich max. 8 Punkte
- f) Mitarbeit an Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekten max. 2 Punkte
- g) Sofern die unter f) fallende Tätigkeit klar im Bereich der Physikdidaktik angesiedelt ist, zusätzlich max. 8 Punkte
- h) Master oder Spezialisierung max. 2 Punkte
- i) Sofern Master oder Spezialisierung klar im Bereich der Physikdidaktik angesiedelt sind, zusätzlich max. 8 Punkte
- j) Akademische Positionen: max. 2 Punkte
- k) Sofern die akademischen Positionen klar im Bereich der Physikdidaktik angesiedelt sind, zusätzlich max. 8 Punkte

Publikationen:

maximal 30 Punkte,

zu vergeben gemäß den im Folgenden angeführten Kriterien:

- Relevanz jeder einzelnen Publikation für den mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Themenbereich
- Originalität, Innovation und Bedeutung jeder einzelnen Publikation
- Wissenschaftliche Bedeutung des Mediums der Veröffentlichung jeder einzelnen Publikation

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:**

Gemeinschaftliche Publikationen werden nur berücksichtigt, wenn die von der Kandidatin/vom Kandidaten verfassten Teile klar hervorgehen.

Sie werden berücksichtigt, sofern es sich um Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals

handelt.

**Kriterien anhand welcher im Rahmen der Diskussion mit der Bewertungskommission die Kenntnisse der Unterrichtssprache/n der eventuell vorgesehenen mündlichen Prüfung bewertet werden:**

Max. 10 Punkte nach den folgenden Kriterien:

- Flüssigkeit und Klarheit im Vortrag in der deutschen Unterrichtssprache
  - Sprachliche Kompetenz zum Recherchieren in der für den Forschungsbereich relevanten deutschsprachigen und englischsprachigen Fachliteratur
- Max. 10 Punkte, davon max. 3 für die englische Sprache, max. 7 für die deutsche Sprache. Die Überprüfung erfolgt an Hand des Vortrags und der mündlichen Übersetzung eines englischsprachigen Fachtextes.

**Punkteanzahl für die Titel, Publikationen und die eventuell vorgesehene mündliche Prüfung: 100**

**Mindestpunktezah für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 40**

**Mindestpunktezah für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 8**

**Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12**

**Projektverantwortlicher:** Prof. Dr. Michael Gaidoschik

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** September 2018

**Session:** I Session 2018

---

### **3. Fakultät für Bildungswissenschaften**

**PIS:** 129446

**CUP:**/

**Wettbewerbsbereich:** 11/D2 (Didaktik, spezielle Pädagogik und Bildungsforschung)

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** M-EDF/01 (Methoden und Didaktik der motorischen Aktivitäten)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Forschung im Bereich der Didaktik von Bewegung und Sport in der Grundschule und/oder dem Kindergarten

**Tätigkeitsbeschreibung:** Die Forschungsarbeit gilt der Vermittlung von Bewegung und Sport in der Grundschule und dem Kindergarten sowie der Erhöhung der körperlichen Aktivität von Kindern innerhalb und außerhalb von Bildungsinstitutionen.

Neben der Erarbeitung von Vermittlungsmethoden liegt ein Schwerpunkt bei der Gestaltung von Räumen im Innen- und Außenbereich. Hier steht auch jeweils das Thema Risiko und Sicherheit im Mittelpunkt sowie Bewegungsförderung in heterogenen Gruppen.

Dabei kommen qualitative und quantitative Forschungsmethoden zum Einsatz im Kontext partizipativer Forschung.

Die Forschung wird in Zusammenarbeit mit den pädagogischen und schulischen Institutionen der

Autonomen Provinz Bozen ausgeführt.

**Anzahl an Stellen: 1**

**Vertragsdauer: 3 Jahre**

**Art des Arbeitsverhältnisses: Vollzeit**

**Anzahl an Frontalunterrichtsstunden je akademisches Jahr:** Mindestens 60 Stunden und höchstens 120 Stunden im akademischen Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln und nach einer Diskussion der Titel, der Projekte, der wissenschaftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung.

**Sprachen bei der Diskussion der Titel:** Deutsch, Englisch

**Sprachen bei der mündlichen Prüfung:** Deutsch, Englisch

**Kriterien anhand welcher im Rahmen der Diskussion mit der Bewertungskommission den Titeln, Projekten, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation die Punkte zugeteilt werden:**

Berufliche Tätigkeit und akademische Titel:

maximal 55 Punkte

Berufliche Titel: Max. 35 Punkte,

Bewertbare Titel:

a) Durchführung von didaktischen Tätigkeiten an Universitäten in Italien oder im Ausland – max. 5 Punkte

b) Durchführung von Forschungstätigkeiten Einrichtungen in Italien und im Ausland - max. 10 Punkte

c) Teilnahme als Referent an nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen - max. 10 Punkte

d) Erfahrung in der Lehre in der primären oder sekundären Schule: max. 5 Punkte;

e) Im Fall von einer Tätigkeit wie beim Absatz "d)", falls die Tätigkeit im Bereich der Betreuung für behinderte SchülerInnen ausgeführt wurde: 5 zusätzliche Punkte.

Akademische Titel: max. 20 Punkte

Bewertbare Titel:

a) in Italien oder im Ausland erworbenes Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel – max. 10 Punkte

b) Master oder Spezialisierungsdiplome für die Lehre im wissenschaftlichen Bereiche – max. 10 Punkte.

Publikationen: max. 35 Punkte,

zu vergeben gemäß den im Folgenden angeführten Kriterien:

Originalität, Innovation und Bedeutung jeder einzelnen Publikation

Relevanz jeder einzelnen Publikation Wissenschaftliche Bedeutung des Mediums der Veröffentlichung jeder einzelnen Publikation

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:** Analytische Festlegung, auch anhand anerkannter wissenschaftlicher Kriterien, des Beitrages des Kandidaten an gemeinschaftlichen Publikationen

**Kriterien anhand welcher im Rahmen der Diskussion mit der Bewertungskommission die Kenntnisse der Unterrichtssprache/n der eventuell vorgesehenen mündlichen Prüfung bewertet werden:**

Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Verständnis

b) Ausdrucksfähigkeit und Redegewandtheit

c) Kenntnisse des spezifischen Fachwortschatzes im ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich

- Höchstens 3 Punkte für Englisch
- Höchstens 7 Punkte für Deutsch

**Punkteanzahl für die Titel, Publikationen und die eventuell vorgesehene mündliche Prüfung: 100**

**Mindestpunktezah für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der Publikationen, der wissenschaftlichen Qualifikationen und der Diskussion mit der Kommission: 50**

**Mindestpunktezah für die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin hinsichtlich der mündlichen Prüfung: 7 Punkte für die Kompetenz in der deutschen Sprache**

**Höchstzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12**

**Projektverantwortlicher:** Prof. Dr. Monika Fikus

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 2018**

**Session:** I Session 2018

#### **4. Fakultät für Bildungswissenschaften**

**Session:** I Session 2018

**PIS:** 129444

**Projektverantwortlicher:** Prof. Demis Basso

**Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich:** M-PSI/04 (Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie)

**Wettbewerbsbereich:** 11/E2 (Entwicklungs- und Erziehungspsychologie)

**Forschungsbereich oder Titel des Forschungsprojektes:** Die Entwicklung kognitiver Funktionen und deren Einflüsse auf Lernprozesse insbesondere im Kleinkind- und Schulalter.

**Tätigkeitsbeschreibung:** Die Forscherin/der Forscher soll Forschungsprojekte zu verschiedenen entwicklungspsychologischen Aspekten durchführen, insbesondere mit Bezug zur Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und zum Zusammenspiel mit Lern-formen im Kleinkind- und Schulalter. Der Fokus der Projekte soll auf die kindliche Gedächtnis-, Aufmerksam-keitsleistung, die kindlichen metakognitiven Fähigkeiten und deren Einflüsse auf typisch frühkindliche Lernformen wie z.B. das forschend/ entdeckende Lernen (Inquiry-Based-Learning) und auf typische Lernformen für das Schulalter gelegt werden. Berücksichtigung finden sollen auch soziale und emotionale Einflüsse auf die Entwicklung kognitiver Fähigkeiten. Die Forscherin/der Forscher soll vorzugs-weise über Unterrichtserfahrung oder über Erfahrungen in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld verfügen. Zudem soll die Forscherin/der Forscher solide Kompetenzen im methodischen Vorgehen und im Analysieren von quantitativen und qualitativen Daten besitzen.

**Aufgaben:**

- Erhebung, Analyse und Interpretation von quantitativen und qualitativen Daten, die auf das Forschungsprojekt bezogen sind;
- Selbstständige Durchführung von Datenanalysen mittels international validierter Methoden (z.B. Gemischte Modelle und multiple Regressionen);
- Zusammenarbeit innerhalb von nationalen und internationalen Forschungs- und



Interventionsprojekten;

- Präsentation von Ergebnissen an Konferenzen und in Form von wissenschaftlichen Publikationen auf nationaler und internationaler Ebene.

**Stundenanzahl an Frontal-unterricht je akademisches Jahr:** mind. 60 bis max. 120 Stunden pro Jahr

**Art des Auswahlverfahrens:** nach Titeln, Diskussion der Titel und der wissenschaftlichen Produktion und Sprachprüfung

**Sprache bei der Diskussion:** Deutsch – Englisch

**Sprachprüfung:** Deutsch – Englisch

**Kriterien der Vergabe der Punkte für die Titel, Projekte, Kunstproduktionen und jeder einzelnen Publikation während der Diskussion mit der Bewertungskommission:**

**Titel und Lebenslauf:** werden bis zu einem Maximum von 30 Punkten laut unten angeführtem Schema vergeben:

- a) (Weiterbildungs-)Master oder Spezialisierung oder Spezialisierungs-kurse im Fach Entwicklungspsychologie: bis zu maximal 5 Punkte;
- b) Aktuelle und in der Vergangenheit besetzte akademische Positionen in den wissenschaftlichen Bereichen, die für diese Ausschreibung relevant sind: maximal 5 Punkte;
- c) die Durchführung von Lehrtätigkeit auf universitärer Ebene in Italien oder im Ausland: bis zu einem Maximum von 5 Punkten;
- d) nachgewiesene Berufserfahrung in der pädagogischen Arbeit an Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulen oder in sozialpädagogischen Handlungsfeldern: bis zu einem Maximum von 3 Punkten;
- e) Durchführung von Forschungs-tätigkeit in öffentlichen und privaten italienischen und ausländischen Einrichtungen: bis zu einem Maximum von 12 Punkten;

**Publikationen:**

Für Veröffentlichungen werden max. 32 Punkte laut unten angeführtem Schema vergeben:

- maximal ein Punkt für jede Publikation auf nationaler Ebene.
- maximal 2 Punkte für jede Publikation in internationalen Fachzeitschriften mit Impact-Factor oder in dem SCOPUS- oder WoS-vertrieb.

Wenn die Publikation nicht relevant für den wissenschaftlichen Bereich ist, werden 0,5 Punkte entfernt;

- Publikationen als erster Autor: 1 Punkt (max 4 Punkte);
- wenn die Anzahl der Zitierungen für eine einzelne Publikation, höher als 3 ist: 1 zusätzlicher Punkt (max 4 Punkte).

**Kriterien für die Bewertung des Beitrages der Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen:**

Gemeinschaftliche Publikationen werden nur berücksichtigt, wenn die vom Kandidaten/der Kandidatin verfassten Teile angegeben werden.

Sie werden aber jedenfalls berücksichtigt, sofern sie in ISI oder SCOPUS indexierten Journals veröffentlicht wurden.

**Kriterien für die Vergabe der Punkte für die Sprachprüfung:**

Die Bewertungskommission wird die Kenntnisse der Sprache/n der mündlichen Prüfung durch die Zuweisung einer Punktezahl bewerten (max. 20 Punkte, 10 für jede Sprache).

Die Feststellung der Kenntnisse der Sprache/n der mündlichen Prüfung wird mittels Vortragen und mündlicher Übersetzung eines Textes erfolgen.

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Titel, Projekte, Kunstproduktionen und Publikationen:** 20/62

**Mindestpunktezahl für die Eignung hinsichtlich der Sprachprüfung:** 9/10

**Höchstanzahl an Publikationen, die bewertet werden: 12**

**Art des Arbeitsverhältnisses:** full time

**Vertragsdauer:** 3 Jahre

**Arbeitssitz:** Brixen

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** 01.11.2018

---

## **Art. 2**

### *Erfordernisse für die Teilnahme*

- 1) Für die Teilnahme an dem vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **BIO/01 (Allgemeine Botanik)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder äquivalenter ausländischer Titel im Bereich der Naturwissenschaften

Für die Teilnahme an dem vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **FIS/08 (Didaktik der Physik)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder äquivalenter ausländischer Titel in Didaktik der Physik oder Forschungsdoktorat in Physik mit deutlicher Expertise im Bereich der Didaktik

Für die Teilnahme an dem vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-EDF/01 (Methoden und Didaktik der motorischen Aktivitäten)** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder äquivalenter ausländischer Titel im Fach Sportwissenschaft/Sportpädagogik

Für die Teilnahme an dem vergleichenden Bewertungsverfahren zur Besetzung der Juniorprofessur im wissenschaftlich-disziplinären Bereich **M-PSI/04 Entwicklungspsychologie und Erziehungspsychologie** ist folgendes Erfordernis vorgesehen: Forschungsdoktorat oder äquivalenter ausländischer Titel in Psychologie

Am vergleichenden Bewertungsverfahren dürfen folgende Kandidaten nicht teilnehmen:

- a) Universitätsprofessoren erster und zweiter Ebene und Forscher auf Planstelle, auch falls sie bereits aus dem Dienst ausgeschieden sind
- b) jene Personen, welche für zwölf, auch nicht aufeinanderfolgenden Jahren, Inhaber von Verträgen als Forschungsassistent/innen oder Inhaber der Juniorprofessur gemäß Art. 22 und 24 des Gesetzes 240/2010 bei der Universität oder anderen staatlichen, nichtstaatlichen oder Fern-Universitäten in Italien oder bei Körperschaften, gemäß Art. 22, Abs. 1, waren. Für die Berechnung dieses Zeitraumes muss auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt werden. Für die Berechnung der oben genannten Zeiträume zählen nicht die genossenen Mutterschaftsurlaube oder die Abwesenheiten aufgrund von Krankheit gemäß den geltenden Bestimmungen.
- c) jene Personen, welche mit einem Professor der Organisationseinheit, welche die Einleitung des Auswahlverfahrens vorgeschlagen hat, mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates verheiratet, bis einschließlich zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind.
- 2) Sämtliche oben genannten Erfordernisse müssen bei Ablauf der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren gegeben sein.

## **Art. 3**

### *Modalitäten für die Einreichung des Gesuches*

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempel-freiem Papier gemäß Anlage „A“ [https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-](https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic)

[staff/?departments=27&group=16&year=2018](#)

innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.

- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen  
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)  
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276  
39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel\_academic@pec.unibz.it**, **nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant.

**Der Kandidat muss dem Gesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z.B. USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).**

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
- Geburtsdatum und -ort
  - die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)
  - den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
  - die Staatsbürgerschaft
  - die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen  
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind.
  - nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)
  - die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Inhaber einer Juniorprofessur gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt.
  - in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
  - dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
  - nicht Universitätsprofessor erster oder zweiter Ebene oder Forscher auf Planstelle, auch falls vom Dienst ausgeschieden, zu sein
  - nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen

- l) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst.
  - m) im Falle der Anstellung damit einverstanden zu sein, dass die Servicestelle Lehrpersonal den wissenschaftlichen Lebenslauf der wissenschaftlichen *Mentoring group* der zugehörigen Fakultät zusendet, welche die Bewertung zwecks eventueller Anerkennung der Wissenschaftszulage vornimmt.
  - n) eventuelle Tätigkeiten, welche nicht im Art. 12 dieser Ausschreibung aufgezählt sind
  - o) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmege such beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
  - p) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
  - q) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmege such die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.

Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstaltung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren.

Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

#### **Art. 4**

##### *Einreichung der Titel*

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
- a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
  - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
  - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
  - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 5 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
  - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmege such beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:

- a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
- 1 Kopie jedes einzelnen Titels
  - 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
  - 1 Kopie des Personalausweises.
- b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
- 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
  - 1 Kopie des Personalausweises.

**Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.**

**Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.**

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.
- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.  
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.

Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Textes mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).

- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

## Art. 5

### *Zusendung von Publikationen*

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.

Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel\_academic@pec.unibz.it, nur wenn von einer pec - posta elettronica certificata - abgesendet**), oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen  
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerb)  
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276  
39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Falls ein Kandidat mehr Veröffentlichungen einreicht als in Art. 1 der vorliegenden Ausschreibung vorgesehen sind, wird die Bewertungskommission nur die vorgesehene Höchstzahl in der vom Kandidat angegebenen Reihenfolge, bewerten.
- 3) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 4) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (\*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 5) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für eine Juniorprofessur", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 6) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder

zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

- 7) Für das Bewertungsverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 8) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
  - a) im Original
  - b) in beglaubigter Kopie
  - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 9) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien gemäß Abs. 7 Buchst. c) dieses Artikels eingereicht werden:
  - a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
  - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 10) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.  
Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.  
Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 11) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.  
Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.  
Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Desweiteren ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 12) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 13) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 14) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.  
Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 15) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurück erhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 14, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur

Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholten Unterlagen verfügen.

#### **Art. 6**

##### *Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren*

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
  - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
  - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

#### **Art. 7**

##### *Verzicht auf die Teilnahme*

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 017009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.  
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, künstlerische Produktion und Publikationen wird als Verzicht angesehen.

#### **Art. 8**

##### *Bewertungskommission*

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Professoren erster Ebene oder zwei Professoren erster Ebene und einem Professor zweiter Ebene einer italienischen oder ausländischen Universität zusammen.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden von der Struktur, welche die Einleitung des Bewertungsverfahrens beantragt hat, namhaft gemacht.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer Verfügung ernannt, welche auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht wird.

Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

- 4) Die Bewertungskommission kann alle Sitzungen in telematischer Form abhalten, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Unterlagen aller Kandidaten auch in elektronischer Form verfügbar sind.

#### **Art. 9**

##### *Modalitäten der Auswahl*

- 1) Die Auswahl erfolgt durch eine vorherige Bewertung der Kandidaten aufgrund einer beschreibenden Bewertung der Titel, Projekte, künstlerischen Produktion, des Curriculum Vitae und der Publikationen, einschließlich der Dissertation, gemäß den mit MD Nr. 243 vom 25. Mai 2011 festgelegten Kriterien.
- 2) Die vergleichende Bewertung der Bewertungskommissionen erfolgt unter Berücksichtigung des spezifischen Wettbewerbsbereiches und eventuell des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches, des Curriculum Vitae und der folgenden von den Kandidaten dokumentierten Titel:



- a) Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel oder, für die betreffenden Bereiche, das medizinische Spezialisierungsdiplom oder gleichwertiger Titel, welche in Italien oder im Ausland erworben wurden
- b) eventuelle Lehrtätigkeit an in- oder ausländischen Universitäten
- c) nachgewiesene Bildungs- oder Forschungstätigkeit an renommierten in- oder ausländischen Einrichtungen
- d) nachgewiesene Tätigkeit im klinischen Bereich in Wettbewerbsbereichen, in denen spezifische Kompetenzen erforderlich sind
- e) Umsetzung von Projekten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen sind
- f) Organisation, Leitung und Koordination von nationalen und internationalen Forschungsgruppen oder Teilnahme daran
- g) Inhaber von Patenten in Bezug auf Wettbewerbsbereiche, in denen diese vorgesehen
- h) Referent bei nationalen und internationalen Kongressen und Tagungen
- i) nationale und internationale Preise für die geleistete Forschungstätigkeit
- j) europäisches international anerkanntes Spezialisierungsdiplom aus Wettbewerbsbereichen, wo dies vorgesehen ist.

Die einzelnen Titel gemäß Absatz 2 werden bewertet, indem ihre Wichtigkeit in Bezug auf die Qualität und Quantität der von den Kandidaten geleisteten Forschungstätigkeit in Betracht gezogen wird.

- 3) Bei der vorherigen Bewertung der Titel berücksichtigen die Bewertungskommissionen ausschließlich Publikationen oder für die Veröffentlichung angenommene Texte gemäß den geltenden Bestimmungen sowie Aufsätze und Artikel in Zeitschriften in Papier- oder digitaler Form, ausgenommen interne Stellungnahmen oder Abteilungsberichte. Die Dissertation oder gleichwertige Titel werden berücksichtigt, auch falls die in diesem Absatz genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Bewertungskommissionen bewerten die Publikationen gemäß Absatz 1 anhand folgender Kriterien:

- a) Originalität, Innovation, methodologische Strenge und Relevanz jeder einzelnen Publikation
- b) Übereinstimmung der einzelnen Publikation mit dem ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich und dem/den eventuellen wissenschaftlich-disziplinären Bereich/en oder damit zusammenhängenden interdisziplinären Themen
- c) wissenschaftliche Bedeutung des Herausgebers jeder einzelnen Publikation und ihre Verbreitung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft
- d) analytische Festlegung des individuellen Beitrages des Kandidaten im Falle seiner Teilnahme an gemeinschaftlichen Arbeiten, auch anhand von Kriterien, welche von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt werden.

Die Bewertungskommissionen müssen auch den gesamten Bestand an Publikationen, die Intensität und die zeitliche Kontinuität der Publikationen bewerten, unbeschadet der Zeiträume in denen aus dokumentierten Gründen höherer Gewalt, insbesondere auf Grund von elterlichen Aufgaben, keine Forschungstätigkeit geleistet wurde.

In den Wettbewerbsbereichen in denen sich der Usus auf internationaler Ebene konsolidiert hat, bedienen sich die Bewertungskommissionen folgender Indikatoren mit Bezug auf die Einreichfrist der Bewerbungen:

- a) Gesamtanzahl an Zitaten und Querverweisen
- b) Durchschnittliche Anzahl an Zitaten und Querverweisen je Publikation
- c) «impact factor» insgesamt;
- d) Durchschnittlicher «impact factor» je Publikation
- e) Verbindung der vorhergehenden Parameter zur Bewertung des Einflusses der Publikationen des Kandidaten (Hirsch-Index oder ähnlich)

- 4) Nach der einleitenden Bewertung werden die vergleichsweise besten Kandidaten, im Rahmen von 10 bis 20 % der gesamten Kandidaten und jedenfalls nicht weniger als sechs, zur öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, Projekte, Publikationen und künstlerische Produktion zugelassen. Diese kann auch in Form eines öffentlich zugänglichen Seminars abgehalten werden. Sollten sechs oder weniger Kandidaten teilnehmen, dann sind alle Kandidaten zur Diskussion einzuladen.

Nach der Diskussion werden den Titeln, den Projekten, der künstlerischen Produktion und den einzelnen Publikationen der Kandidaten Punkte zugewiesen.

- 5) Die Diskussion kann auch per Videokonferenz erfolgen.

- 6) Während der mündlichen Prüfung werden, sofern vorgesehen, die angemessenen Kenntnisse der Unterrichtssprache der Universität festgestellt. Die mündliche Prüfung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Diskussion mit der Bewertungskommission und in der Sprache/in den Sprachen gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung.
- 7) Der Termin/Die Termine der öffentlichen Diskussion mit der Kommission über die Titel, die Projekte, die künstlerische Produktion und die Publikationen werden den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.
- 8) Für die Abhaltung der Diskussion muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 9) Bei Abschluss der Arbeiten bestimmt die Bewertungskommission den Gewinner und erstellt die Rangliste der geeigneten Kandidaten, welche drei Jahre gültig ist.  
Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 10) Ab der Genehmigung der Dokumente durch eine Verfügung läuft die Frist für eventuelle Anfechtungen.
- 11) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 12) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.  
Die Servicestelle Lehrpersonal informiert die Gewinner über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels elektronischer Post oder auf dem Postwege.
- 13) Die ausschreibende Struktur schlägt mit absoluter Mehrheit der Professoren erster und zweiter Ebene die Berufung vor.  
Dieser Vorschlag wird mit Dekret des Präsidenten des Universitätsrates genehmigt.

#### **Art. 10**

##### *Allgemeine Vertragsbedingungen, Vertragsdauer, Auflösungsgründe*

- 1) Die Juniorprofessur hat, unter Berücksichtigung der Durchführung des Forschungsprogrammes, eine zeitlich bestimmte Frist und Dauer.
- 2) Mit dem zeitlich befristeten Vertrag ist in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 3) Das Arbeitsverhältnis kann wegen freiwilliger Kündigung aufgelöst werden. Das Kündigungsschreiben ist an den Rektor zu richten und der Servicestelle Lehrpersonal und der zugehörigen Struktur zu senden.

In diesem Fall muss eine schriftliche Vorankündigungsfrist von 30 Kalendertagen eingehalten werden, welche ab dem Datum des Einganges des Kündigungsschreibens in der Servicestelle Lehrpersonal läuft. Bei schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes/des Verantwortlichen der zugehörigen Struktur kann die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten werden.

- 4) Das Arbeitsverhältnis kann gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

#### **Art. 11**

##### *Rechte und Pflichten*

- 1) Zum Zwecke der Abrechnung der Forschungsprojekte wird die jährliche Tätigkeit mit 1.500 Stunden für Inhaber der Juniorprofessur in Vollzeit und mit 750 Stunden jährlich für Inhaber der Juniorprofessur in Teilzeit quantifiziert.  
Alle Stunden werden in einem Register vermerkt.
- 2) Der Inhaber der Juniorprofessur stimmt die Modalitäten zur Durchführung der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder, falls dieser nicht vorgesehen ist, mit dem Verantwortlichen der zugehörigen Organisationseinheit ab.

- 3) Jährlich und bei Beendigung der Vertragsdauer muss er einen Bericht über die an der zugehörigen Organisationseinheit geleistete Tätigkeit und die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Ergebnisse hinterlegen.  
Der Bericht bei Vertragsende muss ausführlich und detailliert sein und spätestens innerhalb von 45 Tagen vor Vertragsende hinterlegt werden. Sollte ein Verantwortlicher des Forschungsprojektes vorgesehen sein, wird der Bericht von diesem gesichtet und kommentiert.
- 4) Der Juniorprofessor im Vollzeitverhältnis muss mindestens 4 Tage in der Woche an der Universität anwesend sein. Der Juniorprofessor im Teilzeitverhältnis muss mindestens 3 Tage in der Woche anwesend sein.

## **Art. 12**

### *Unvereinbarkeit, Vereinbarkeit, Probezeit, Genehmigung für externe Aufträge*

- 1) Die Juniorprofessur ist unvereinbar mit:
  - a) anderen abhängigen Arbeitsverhältnissen
  - b) Verträgen als Forschungsassistent/innen (sog. „*assegno di ricerca*“)
  - c) dem Forschungsdoktorat, wenn dieses die Auszahlung eines Studienstipendiums vorsieht
  - d) Stipendien, die nach dem Laureat oder Forschungsdoktorat ausbezahlt werden, oder mit anderen Stipendien
  - e) bezahlten Aufträgen der Universität im Bereich der Lehre und Forschung.Sollte der Kandidat andere Ämter oder Aufträge inne haben, muss dieser eine Erklärung beilegen, in welcher die Art der Tätigkeit genau angeführt wird.
- 2) Die Juniorprofessur ist vereinbar mit
  - a) bezahlten Aufträgen im Bereich der Forschung und/oder Lehre, welche von anderen Universitäten, Einrichtungen oder Institutionen in Italien oder im Ausland erteilt werden, sofern diese vorher die Zustimmung des Verantwortlichen des Projektes/des Forschungsbereiches haben und vom Rektor genehmigt werden
  - b) gelegentlichen Vorlesungen und Seminaren, für welche keine Unbedenklichkeitserklärung gemäß der geltenden Regelung über die Unvereinbarkeiten und Ermächtigungen zur Ausübung von Aufträgen für Professoren und Forscher erforderlich ist.
- 3) Die Bediensteten von staatlichen Verwaltungen müssen für die gesamte Vertragsdauer in den Wartestand, bei dem weder eine Vergütung noch die Entrichtung von Für- und Vorsorgebeiträgen vorgesehen ist, oder, falls in den Regelungen der Herkunftsverwaltung vorgesehen, außerhalb der Planstelle gesetzt werden (sog. „*fuori ruolo*“).
- 4) Für die Bediensteten von öffentlichen Verwaltungen mit zeitlich befristeten und unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis, falls sie das Auswahlverfahren gewinnen, gelten die Unvereinbarkeiten gemäß den geltenden Gesetzen und dem Nationalen Kollektivvertrag.
- 5) Die Probezeit beträgt 3 Kalendermonate, beginnend mit dem Aufnahmedatum.
- 6) Für den Bereich der Genehmigungen finden die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

## **Art. 13**

### *Wirtschaftliche und fürsorgliche Behandlung*

- 1) Die Jahresbruttovergütung beträgt: Vollzeit 42.000 Euro; Teilzeit (75%) 31.500 Euro.

Sofern dem Forscher die Wissenschaftszulage gemäß geltender Regelung zuerkannt wird, wird der entsprechende Jahresbruttobetrag zur Jahresbruttovergütung hinzugefügt. Falls die Wissenschaftszulage zuerkannt wird erfolgt die Auszahlung rückwirkend ab Vertragsbeginn. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bewertung nach Vertragsbeginn erfolgt.

Für die vom Forscher eventuell geleistete zusätzliche Lehrtätigkeit, kommt der Stundensatz zur Anwendung, welcher zu Beginn des akademischen Jahres, in welchem die zusätzliche Lehrtätigkeit geleistet wird, gültig ist, wobei auch die entsprechenden Höchstgrenzen berücksichtigt werden.

- 2) Da es sich auf jeden Fall um ein abhängiges Arbeitsverhältnis handelt, werden für diese Verträge die für die Einkommen aus abhängiger Arbeit geltenden steuer-, sozial- und fürsorgerechtlichen Bestimmungen angewandt.

#### **Art. 14**

##### *Rückerstattung der Publikationen*

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

#### **Art. 15**

##### *Datenschutzbestimmungen*

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

#### **Art. 16**

##### *Verfahrensverantwortliche*

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011308, Fax +39 0471 011309, E-mail: [personnel\\_academic@unibz.it](mailto:personnel_academic@unibz.it)

- 2) Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=27&group=16&year=2018>

finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

#### **Art. 17**

##### *Verweis*

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 12.02.2018

Dekret Nr. 102/2018

